

Wichtige Hinweise:

Veränderungen in, an und in der Nähe von Baudenkmalern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

Veränderungen in und an Baudenkmalern können aber auch **in bestimmten Fällen zusätzlich baugenehmigungspflichtig nach der Bayer. Bauordnung** sein. In Zweifelsfällen ist es daher zweckmäßig, vor Antragstellung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Bauordnungsamtes Rücksprache zu nehmen.

Um das Vorhaben richtig beurteilen zu können, ist es **zwingend notwendig, dass mit dem Antrag eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt wird.**

Die Beschreibung muss Angaben über Material, Bauart, Farbe, Umfang der Arbeiten etc. enthalten, ggf. ergänzt durch Zeichnungen, Fotos, Skizzen usw.

Bei einer **Fenstererneuerung** sind Ansichtszeichnungen im Maßstab 1:20 und Werk- und Schnittzeichnungen der Details von Stulp, Kämpfer, Rahmen, Sprossen, Wetterschenkel etc. im Maßstab 1:1 dem Antrag beizufügen.

Bei **Werbeanlagen** ist zumeist statt einen Antrags auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein Bauantrag erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb eine Voranfrage mit Fotomontage und Beschreibung des Vorhabens per E-Mail an das Bauordnungsamt der Stadt Bayreuth zu richten (bauordnungsamt@stadt.bayreuth.de).